

**15.10.04**

Vk

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 1. Oktober 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 15/3819 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge**  
– Drucksachen 15/3678, 15/3822 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
    1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten bei Verwendung der folgenden Fahrzeuge:

      1. Kraftomnibusse,
      2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
      3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
      4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
      5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden.

---

Fristablauf: 05.11.04  
Erster Durchgang: Drs. 612/04

Voraussetzung für die Mautbefreiung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 2.
- c) Die neue Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
    - ,c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“
  - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- d) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
  - ,3. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“
- e) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 4 bis 6.
- f) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  - ,5. § 12 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 12**

### **Beginn der Mauterhebung**

- (1) Die Erhebung der Maut beginnt am 1. Januar 2005, 0.00 Uhr.
  - (2) § 2 der LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) ist nicht mehr anzuwenden.“
- g) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
    - ,6. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das durch § 12 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) bewirkte Außerkrafttreten des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), bleibt unberührt.“

2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die neuen Artikel 2 und 3.
4. Der neue Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“